

SATZUNG

Des Tierschutzvereins „Tierhilfe Korfu e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tierhilfe-Korfu e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziele und Aufgaben des Vereins sind:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens in Korfu (Griechenland) zum Wohl aller Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch in Korfu,
- Verhinderung von Tötung von Streunerhunden,
- Tierärztliche Versorgung, Fütterung und Kastrationen von Tieren,
- Selbstlose Vermittlung oder Vermittlungshilfe von Tieren,
- Aufklärung über Tierschutzprobleme vor Ort, insbesondere über das Streunerhundeproblem,
- Unterstützung zum Aufbau von selbständigen Tierschutzstrukturen in Korfu unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung,
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen gleicher und verwandter Zielsetzung.
- Es wird angestrebt eine Tierauffangstation in Korfu einzurichten und zu betreiben.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern, Ehepaare oder Personen in eheähnlicher Gemeinschaft können auch als Familie beitreten.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung,
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
- Ausschluss,
- Tod,
- Auflösung des Vereins.

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig. Im Falle der Kündigung ist Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von zwei Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

Ein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dessen Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag beträgt 30 € für Erwachsene und juristische Personen. Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zahlen 15 € jährlich. Der Familienbeitrag beläuft sich auf 50 € pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag muss im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Satzung v. 30.09.2021

Personen, die als Familie mit Familienbeitrag dem Verein beigetreten sind, haben höchstens zwei gültige Stimmen, auch wenn mehrere Familienmitglieder der Versammlung beiwohnen sollten.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- Der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden,
- Einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- Einer Schriftführerin / einem Schriftführer,
- Einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister.
-

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
-

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die erste Vorsitzende/ den ersten Vorsitzenden alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens

drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen durch die erste Vorsitzende/ den ersten Vorsitzenden oder bei deren/ dessen Verhinderung durch zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angaben des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin durch den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl eines oder von zwei Rechnungsprüfer(n),
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen müssen auf Antrag – auch nur eines Mitglieds - geheim stattfinden.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen erforderlich.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn in zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen, jeweils eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegt.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahl zum Vorstand ist von einer/ einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

Der Vorstand ist in Einzelwahl zu wählen.

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit zu einer Satzungsänderung ist nur dann gegeben, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/ vom Protokollführer und der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Tagungsleiterin/ dem jeweiligen Tagungsleiter und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Verwaltung Tierschutzzentrum

Hat der Verein eine Tierauffangstation eingerichtet, obliegt die Verwaltung dieses Tierschutzzentrums dem Vorstand.

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Kriterien beschlossen werden.

Falls eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende und deren zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Aufgaben und Ziele fällt das Vermögen des Vereins an den

Hundegarten Serres e.V.
Ute Stemmer Sassenscheidt
Johannesstraße 11
53881 Euskirchen
Tel. 0176 83244212

der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.